



Der Streitwert wird auf 5.454,97 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über Regressansprüche aufgrund behaupteter fehlerhafter anwaltlicher Beratung. Die Klägerin nimmt die Beklagte aufgrund der Verletzung anwaltlicher Pflichten in Anspruch, wobei sie Ansprüche aus übergegangenem Recht nach § 86 VVG, die ihr von der Rechtsschutzversicherung des Versicherungsnehmers abgetreten worden sind, geltend macht.

Die Klägerin finanzierte für ihren Versicherungsnehmer [REDACTED] die gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem sogenannten Dieselskandal. Streitgegenständlich war ein Skoda Octavia 2.0 TDI mit dem Motortyp EA 189, den der Versicherungsnehmer am 28.03.2023 für 26.368,00 EUR als Neuwagen erworben hatte. Der Versicherungsnehmer der Klägerin erhielt im Februar 2016 ein Rückrufschreiben.

Mit Schriftsatz vom 17.11.2021 erhob die Beklagte für den Versicherungsnehmer der Klägerin Klage zum Landgericht Zwickau gegen die Volkswagen AG (Klageschrift, vgl. Anlage K1). Die Klage gegen die Volkswagen AG wurde zurückgenommen und gegen die Skoda Auto a. S. erweitert. Die Klage gegen Skoda wurde mit Urteil vom 16.01.2024 abgewiesen. Das Urteil wurde rechtskräftig.

Die Klägerin trägt vor, dass sie im Zusammenhang mit dem Hauptsacheverfahren insgesamt einen Betrag in Höhe von 5.454,97 € aufgewandt habe. Die Beklagte habe den Versicherungsnehmer der Klägerin nicht über das hohe Prozessrisiko aufgeklärt. Es sei jedoch vor Klageerhebung ersichtlich gewesen, dass ein etwaiger Anspruch gem. § 826 BGB verjährt sei, dass im Hinblick auf das Thermofenster nicht von einer Sittenwidrigkeit ausgegangen werden könne und dass bei einem Fahrzeug, dass vom Händler nicht erst beim Hersteller bestellt werden musste, dieser nichts erlangt habe. Wäre der Versicherungsnehmer auf die geringen Erfolgsaussichten hingewiesen worden, hätte er das Verfahren nicht geführt.

Die Klägerin beantragt,

1. an die Klägerin 5.454,97 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 19.12.2024 zu zahlen;
2. an die Klägerin an vorgerichtlichen Anwaltskosten 627,13 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie hält die Klage bereits für un schlüssig. Jedenfalls fehle es an jeglichen substantiierten Ausführungen der Klägerin, aus welchen Gründe der Vorprozess nur geringe Erfolgsaussichten gehabt haben sollte. Dies sei auch nicht der Fall gewesen. Eine Pflichtverletzung sei nicht substantiiert aufgezeigt worden. Außerdem fehle es auch an einer Kausalität einer etwaigen Pflichtverletzung für die Entstehung der Kosten.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme des Zeugen [REDACTED] Insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2025 verwiesen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2025 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Ein nach § 86 VVG auf die Rechtsschutzversicherung übergegangener Anspruch des Versicherungsnehmers gem. § 280 Abs. 1 BGB aufgrund fehlerhafter anwaltlicher Beratung besteht nicht.

Die Klagepartei beruft sich im vorliegenden Fall allein darauf, dass die Klage von Anfang an nur geringe Erfolgsaussichten gehabt habe. Dies war jedoch zum Zeitpunkt der Klageerhebung im November 2021 gerade nicht der Fall, sodass die von der Klagepartei behauptete Pflichtverletzung, über das hohe Prozessrisiko vor Erhebung der Klage nicht aufgeklärt zu haben, nicht zutrifft.

Auch wenn der - dem Grunde nach bestehende - Anspruch des Versicherungsnehmers unzweifelhaft zu diesem Zeitpunkt bereits verjährt gewesen ist, verblieb aus damaliger Sicht die Möglichkeit eines Restschadensersatzes gem. § 852 BGB. Insoweit waren die Erfolgsaussichten jedenfalls zum Zeitpunkt der Klageerhebung - und nur auf diesen stellt die Klage ab - noch offen.

Die richtungsweisende Entscheidung des BGH, dass bei Vorliegen einer unzulässigen Abschalt-einrichtung bei Fahrzeugen mit dem Motortyp E189 bei markenfremden Fahrzeugen (im dortigen

Fall ein Audi) ein Anspruch nach § 852 BGB nicht besteht, da aus dem Verkauf der Konzernmutter (VW AG) kein unmittelbarer Vorteil zugeflossen ist (BGH vom 10.02.2022, BeckRS 2022, 4167 und vom 14.07.2022, BeckRS 2022, 21386) war noch nicht ergangen. In der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 19.11.2021, BeckRS 2021, 41919) wurde jedenfalls zum Zeitpunkt der Klageerhebung im streitigen Verfahren vertreten, dass auch bei Konzerntöchtern ein Anspruch gegen die VW AG nach § 852 BGB in Betracht kommt. Erst mit den Urteilen vom 10.02.2022 (BeckRS 2022, 4167) und vom 14.07.2022 (BeckRS 2022, 21386) hat der BGH entschieden, dass ein Anspruch aus § 852 S. 1 BGB mangels Vermögensmehrung auf Seiten der Konzernmutter (VW AG) zu verneinen sei, wenn diese lediglich Herstellerin des mangelbehafteten Motors, nicht jedoch des Fahrzeugs ist.

Obergerichtlich wurde auch vertreten, dass als das Erlangte der vollständige Kaufpreis in Ansatz gebracht werden könne (OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.07.2021, BeckRS 2021, 18304; ebenso OLG Koblenz, Urteil vom 06.01.2022; BeckRS 2022, 570; OLG München, Urteil vom 27.09.2021, BeckRS 2021, 28126).

Bei dieser Sachlage kann nicht davon ausgegangen werden, dass die gegen die Volkswagen AG gerichtete Klage aus damaliger Sicht zum Zeitpunkt der Klageerhebung nur sehr geringe Erfolgsaussichten gehabt hat. Die von der Klagepartei behauptete Pflichtverletzung liegt somit nicht vor.

Auf Fragen der Kausalität der Pflichtverletzung kommt es im vorliegenden Fall aus diesem Grund nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Augsburg  
Am Alten Einlaß 1

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist

festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Kolbe  
Richter am Landgericht

Verkündet am 13.03.2026

gez.  
Strixner, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Augsburg, 16.03.2026

Strixner, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte